

talentas centum similiter coactus exolvat'. Die Worte 'iudicantes principibus' sind an dieser Stelle ganz ungewöhnlich; von allen Elsässischen Urkunden des frühen Mittelalters enthält nur eine einzige dort die gleiche Wendung, die andere Urkunde Eberhards für Murbach¹⁾ Und eine zweite weist einen ganz ähnlichen Zusatz auf, nämlich das Privileg Widegers für Eberhards Stiftung: 'et qui Deum timere neclexit, iudicantis hominibus inferat partibus ipsis monasterii — auri liberas trigenta'²⁾. Gewiss eine auffallende Uebereinstimmung! Die Lücke zwischen 'cum' und 'auri' lässt sich nach zahlreichen Beispielen entweder durch 'socio (sociante) fisco' oder durch 'cogente fisco' ergänzen.

Schwierigkeiten bereitet in demselben Satz noch die seltsame Strafsumme 'argenti talentas centum'. Einmal pflegt die Zahl der Einheiten des Silbers in der Regel grösser zu sein als die der Goldpfunde; dann aber ist der stehende Ausdruck 'argenti pondera (pondo)'. Die Formeln überlassen es dem Aussteller oder Schreiber, die Höhe der Busse für den Einzelfall festzusetzen und sagen unbestimmt: 'auri libras tantas, argenti pondo tanta (tanti, tantum)', wobei 'pondo' mitunter fortgelassen wird³⁾. Sie bieten damit eine einfache Erklärung für die wunderbare Summe. Der Unverstand eines Abschreibers, der von Talenten gehört hatte, hat offenbar aus 'tantas' der Vorlage 'ta[le]ntas' gemacht, indem die unbestimmte Zahl der Silberpfunde vermuthlich aus einer Formel gedankenlos in die Urkunde Eberhards aufgenommen worden war und sich neben der bestimmten Summe behauptet hatte⁴⁾. Will man diese Erklärung nicht gelten lassen, so muss man annehmen, dass das Wort in anderer Weise entstellt ist; in diesem Falle liegt die Aenderung nahe: 'auri libras centum,

1) Vgl. Lex Alamannorum c. 23 (ed. Lehmann S. 84): 'sicut dux aut principes populi iudicaverint'. 2) Wie überhaupt die Urkunde Widegers, so sind auch diese Worte in dem Privileg des Bischofs Heddo für Arnulfsau von 749 ausgeschrieben worden (Pardessus II, 411). 3) Marculf II, 7. 17. 4) Denkbar ist auch, dass bereits der Urkundenschreiber aus 'tantas' der Formel 'talentas' gemacht hat; der Fall wäre nicht viel wunderbarer als der aus Marculf übernommene Hinweis auf den Vorgang des 'gestis municipalibus alligare' in einer Alamannischen Urkunde! Doch hatten die Strafklauseln damals noch wirklichen Werth (vgl. Lex Alamannorum c. 1, 2: 'et multa illa, quae carta contenit, prosolvat'; ebd. 2, 1: 'illa multa, quod carta continet, ad ecclesiam prosolvat'), und so dürften die Talente eher einem späteren Abschreiber zur Last fallen als dem Urkundenschreiber selbst.